



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln

Az. 641pä/013-2021#023  
Datum: 05.01.2022

## Planänderungsbescheid

zur 1. Änderung der Plangenehmigung  
vom 10.09.2018, Gz.: 641pa/021-2018#040  
(Erneuerung der Eisenbahnunterführung Am Stockey in Hagen)  
gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**Hagen (Planänderung): Erneuerung EÜ "Am Stockey"**

in Hagen

Bahn-km 3,527

der Strecke 2810 HA-Oberhagen - Dieringhausen

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalnetz BMK  
Produktionsdurchführung  
Fehrbelliner Straße 15  
58089 Hagen

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Hinweise zur Bauausführung.....	4
A.4	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter .....	4
A.5	Gebühr und Auslagen.....	4
A.6	Konzentrationswirkung und Hinweise .....	4
B.	Begründung .....	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	5
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme .....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	5
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	5
B.2.2	Zuständigkeit .....	6
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	7
B.4.1	Planrechtfertigung .....	7
B.4.2	Betroffenheiten, Rechte und Belange Dritter.....	7
B.5	Gesamtabwägung .....	7
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	8

Auf Antrag der DB Netz AG, Münster, (Vorhabenträgerin, nachfolgend VT) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planänderungsbescheid

### A. Verfügungender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben

#### **Hagen (Planänderung): Erneuerung EÜ "Am Stockey"**

in Hagen, Bahn-km 3,527 der Strecke 2810 HA-Oberhagen - Dieringhausen, wird genehmigt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand dieser 1. Planänderung ist im Wesentlichen ein zusätzlicher Prozessschritt, bei dem nachträglich ein spezieller Mörtel auf der Brückenunterseite aufgebracht wird. Grund hierfür ist, dass die erforderliche regelkonforme Betondeckung bei der ursprünglichen Herstellung des Bauwerks nicht erreicht wurde. Durch die zusätzliche Schicht verringert sich die lichte Durchfahrtshöhe geringfügig, das Bauwerk wird somit aber dauerhaft geschützt.

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 10.09.2018 genehmigten Planunterlagen:

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Planungsstand</b>	<b>Bemerkung</b>
1 (a)	Erläuterungsbericht, 54 Seiten	24.09.2021	ersetzt Anlage 1, genehmigt
4 (a)	Bauwerksverzeichnis, 7 Seiten		ersetzt Anlage 4, genehmigt
7.1 (a)	Bauwerksplan „Draufsicht, Schnitte und Ansicht“, Maßstab 1:100		ersetzt Anlage 7.1, genehmigt
19.5	Zustimmungserklärung der Stadt Hagen zur lichten Höhe der Brücke	-	ergänzt Anlage 19, nur zur Information

### A.3 Hinweise zur Bauausführung

- a. Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume etc.) hat in der der Eingriffsbewertung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen.
- b. Über ggf. baubedingt unbedingt erforderlich werdende, nicht nur unwesentliche Abweichungen von diesem Beschluss ist das EBA, Sachbereich Planfeststellung, unverzüglich zu informieren. Das EBA behält sich die Entscheidung über ein dann ggf. notwendiges Planänderungs- oder ergänzungsverfahren vor.
- c. Die genehmigten Planunterlagen sind auf oder in der Nähe der Baustelle vorzuhalten (Kopien genügen).

### A.4 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliche Zustimmung zur Änderung vor. Diese wird Bestandteil dieses Bescheids.

### A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr für das Verfahren trägt die VT. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

### A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits genehmigten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Plangenehmigungsbescheid vom 10.09.2018, Az. 641pa/021-2018#040, hat das EBA, Außenstelle Köln, das Vorhaben ursprünglich planungsrechtlich zugelassen.

Gegenstand des vorliegenden Bescheides ist die beantragte 1. Änderung, die im Wesentlichen einen zusätzlichen baulichen Prozessschritt beinhaltet, bei dem nachträglich ein spezieller Mörtel auf der Brückenunterseite aufgebracht wird.

#### **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.11.2021, Az. I.NI-W-P-K, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 09.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.12.2021 (gleiches Az), hat das EBA festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

#### **B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme**

Eine Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand nicht statt.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, sowie 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG.

Betriebsanlagen der Eisenbahn (einschließlich der Bahnstromfernleitungen) dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch hierbei gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens außerdem um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Darüber hinaus dürfen Belange anderer nicht berührt werden, oder es müssen entsprechende Zustimmungen der Betroffenen vorliegen.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das EBA für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

## **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 UVPG vorsieht. Die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht.

## B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene geringfügige bauliche Änderung der Brückenunterseite schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Betroffenheiten, Rechte und Belange Dritter**

Rechte Dritter werden von der Planänderung nicht berührt.

Öffentliche Belange sind vorliegend – mit Ausnahme der hinsichtlich der nunmehr leicht verringerten lichten Durchfahrtshöhe - ebenfalls nicht erkennbar.

Die von der Änderung der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange mit Sitz bei der Stadt Hagen stimmten der Maßnahme bereits im Rahmen der Vorabstimmung mit der VT zu.

## B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse.

Durch die Planänderung werden keine privatrechtlichen Belange Dritter berührt.

Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt.

Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt. Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen. Betroffene Dritte erklärten ihr Einverständnis mit der Planänderung.

Daher ist eine Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit

diesem Vorhaben nicht erforderlich. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung liegen vor. Danach kann der Plan genehmigt werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung aller Nebenbestimmungen und Hinweise auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die Umwelt wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

#### B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (heute Bundesministerium für Digitales und Verkehr) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des EBA (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV).

Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Köln  
Köln, den 05.01.2022  
Az. 641pä/013-2021#023  
VMS-Nr. 3467440**